

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ottendorf (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottendorf am 29.04.2026 mit Beschluss Nr.: 19/2026 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Eine Zahlung erfolgt nur, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird. Des Weiteren gelten die Bestimmungen der ThürFwEntschVO.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- 1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **150,00 Euro**.
- 2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht.
- 3) Nimmt der stellvertretende Ortsbrandmeister die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.
- 4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - Jugendfeuerwehrwart 60,00 EURO
 - Gerätewarte 50,00 EURO
 - Sicherheitsbeauftragten 30,00 EURO

§ 3

Erstattung besonderer Aufwendungen

Neben dem monatlichen Pauschalbetrag sind **auf Antrag** besonders zu erstatten:

- a) der Verdienstausschlag in entsprechender Anwendung des §14 Abs. 2 ThürBKG,
- b) der Verdienstausschlag von beruflich selbstständig oder freiberuflichen Ehrenbeamten im Sinne des §14 Abs. 2 S. 5 des ThürBKG in Höhe von 32,00 Euro je Stunde, höchstens jedoch 256,00 Euro pro Tag.

§ 4

Ruhen der Dienstaufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 5

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.07.2020 außer Kraft.

Ottendorf, 06.05.2026

-im Original gezeichnet und gesiegelt-

Stefan Hücker
Bürgermeister